

05|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mandanteninformationen.....	2
Der automatische Verspätungszuschlag greift	3
Dem Finanzamt nichts Steuererhebliches verschweigen!	4
Online-Händler: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Vordruckmuster	4
Verfall von Urlaubsansprüchen: Obliegenheiten des Arbeitgebers	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MAI 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.05.2019	13.05.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2019	13.05.2019	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.05.2019	20.05.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2019	20.05.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.05.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JUNI 2019			
Steuerart	Falligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	11.06.2019	14.06.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.06.2019	14.06.2019	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	11.06.2019	14.06.2019	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	11.06.2019	14.06.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.06.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspateter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschlage nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StAndG 2003). Diese Schonfrist entfallt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beitrage spatestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fallig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Mandanteninformationen

Wir halten fur Sie Mandanteninformationen zu folgenden Themen bereit:

Mindestlohn: Informationen zum aktuellen Stand der Mindestlohnregelungen

Gutscheine: Informationen zum neuen Rechtsstand bei Gutscheinen

Einzelaufzeichnungspflicht: was muss wie aufgezeichnet werden ?

Handwerkerrechnung: was muss drinstehen ?

Wir übermitteln Ihnen die Mandanteninformationen gerne auf Anfrage per Email.

Der automatische Verspätungszuschlag greift

Wer seine Steuererklärung nicht oder zu spät abgibt, kann mit einem Verspätungszuschlag belangt werden. Denn mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisher geltende Ermessensentscheidung des Finanzamtes durch die Einführung des automatischen Verspätungszuschlags gem. § 152 Abs. 2 AO stark eingeschränkt.

Für Besteuerungszeiträume ab 2018 heißt das: In vielen Fällen kann die Finanzbehörde nicht mehr selbst entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Vielmehr entsteht der Verspätungszuschlag per Gesetz automatisch und zwingend. Der nachfolgende Überblick fasst das Wesentliche auf einen Blick zusammen:

Erklärungen	Höhe des Verspätungszuschlags	Zeitpunkt für automatischen Verspätungszuschlag	Ausnahme von der Automatik
Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z. B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuererklärung) und Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (z. B. Erbschaftsteuererklärung oder Erklärungen zur Feststellung von Einheits- und Grundbesitzwerten)	0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer; mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.	Abgabe nach 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs/des Besteuerungszeitpunkts – unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist. In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorabanforderung.	Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf 0 € oder eine Steuererstattung festsetzt, greift nicht der automatische Verspätungszuschlag. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht vielmehr im Ermessen der Finanzbehörden.
Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften	0,0625 % der positiven Summe der festgestellten Einkünfte; mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.		
Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und Zerlegungserklärungen	25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.		
vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) und jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen	Die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer sind bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu berücksichtigen. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.	Kein automatischer Verspätungszuschlag.	Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht im Ermessen der Finanzbehörden.
Zusammenfassende Meldungen	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	Bereits ab 2017 kann für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfallen. Andere Sanktionsmaßnahmen kommen jedoch nach wie vor in Betracht.

Ein Verspätungszuschlag kann nur durch fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen vermieden werden.

Dem Finanzamt nichts Steuererhebliches verschweigen!

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!“ Wie bei allen Volksweisheiten sollte man auch diese nicht generalisieren und vielmehr abwägen, ob im Einzelfall nicht genau das Gegenteil angezeigt ist. Zumindest gegenüber den Finanzbehörden und -gerichten sollte man auf Auslassungen verzichten und eher ein Wort zu viel verlieren, wenn die steuerliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Steuerbürger bei einer abweichenden (vertretbaren) Rechtsauffassung dazu verpflichtet, alle steuerlich erheblichen Tatsachen – auch ungefragt – richtig und vollständig vorzutragen und es dem Finanzamt dadurch zu ermöglichen, die Steuer unter abweichender rechtlicher Beurteilung zutreffend festzusetzen.

Durch diese Rechtsprechung entsteht eine Offenbarungspflicht auch für Sachverhaltselemente, deren rechtliche Relevanz objektiv zweifelhaft ist; ansonsten sind die Angaben i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO ggf. „unvollständig“.

Das Verschweigen steuerlich erheblicher Tatsachen kann zur Steuerhinterziehung führen. Man muss also dem Finanzamt ungefragt alle Sachverhalte offenlegen, bei denen man davon ausgehen muss, dass sie für eine sachgerechte Einschätzung durch das Finanzamt von Bedeutung sind. Zieht das Finanzamt dann daraus Schlussfolgerungen, die man nicht hinnehmen will, muss man Einspruch einlegen. Die Finanzverwaltung sieht für die ergänzenden Erläuterungen in den Vordrucken die neue Kennzahl 23 der Steuererklärung vor.

Online-Händler: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Vordruckmuster

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2018, S. 2338) regelt eine Haftung von „Marktplatzbetreibern“ für die von dort tätigen Händlern nicht an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer. Der Marktplatzbetreiber haftet also ggf. für die von den Händlern nicht an das Finanzamt angemeldete und abgeführte Umsatzsteuer. So soll die Steuerhinterziehung für diesen Bereich reduziert werden.

Um das Haftungsrisiko einzudämmen, müssen Marktplatzbetreiber von den auf ihrem Marktplatz tätigen Händlern u.a. eine Bescheinigung über deren steuerliche Erfassung vorlegen können.

Für die Händler heißt das: Wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, auf der Plattform gesperrt zu werden, sollten sie dem Marktplatzbetreiber die Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu am 17.12.2018 ein BMF-Schreiben veröffentlicht:

Vordruckmuster zur Antragsstellung

Online-Händler müssen die Bescheinigung im Sinne des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Hierfür können sie das vom BMF veröffentlichte Vordruckmuster USt 1 TJ verwenden. Die Verwendung des Musters ist zwar freiwillig. Wählt der Unternehmer aber eine andere Form, muss der Antrag dennoch alle im Muster verlangten Angaben enthalten. Der Antrag kann sowohl per Post als auch per E-Mail an das zuständige Finanzamt versandt werden.

Übergangsweise Bescheinigung in Papierform

Die Bescheinigung wird seitens der Finanzverwaltung übergangsweise in Papierform erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2021. Der Unternehmer kann sie in ein elektronisches Format überführen und auf elektronischem Weg weiterleiten.

Rasches Handeln ist geboten

Die neuen Haftungsregelungen halten zwar Übergangsfristen für die Marktplatzbetreiber bereit: Für Händler aus dem Drittland greift die potentielle Haftung ab 1.3.2019; für Händler aus einem EU/EWR-Staat greift sie ab 1.10.2019. Es empfiehlt sich dennoch, die Bescheinigung zeitnah zu beantragen. Die Anträge müssen schließlich auch bearbeitet werden. Liegt bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfrist keine entsprechende Bescheinigung vor, ist die Gefahr groß, dass der Marktplatzbetreiber den Händler sperrt, um kein Haftungsrisiko einzugehen.

Verfall von Urlaubsansprüchen: Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Sachverhalt

Der Beklagte beschäftigte den Kläger vom 1.8.2001 bis zum 31.12.2013 als Wissenschaftler. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Kläger ohne Erfolg, den von ihm nicht genommenen Urlaub im Umfang von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem Bruttobetrag i. H. v. 11.979,26 EUR abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung dieses Urlaubs hatte er während des Arbeitsverhältnisses nicht gestellt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das LAG hat angenommen, der Urlaubsanspruch des Klägers sei zwar zum Jahresende verfallen. Der Kläger habe aber Schadenersatz in Form von Ersatzurlaub verlangen können, weil der Beklagte seiner Verpflichtung, ihm von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der Ersatzurlaubsanspruch abzugelten.

Entscheidung

Die Revision des Beklagten hatte vor dem BAG Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LAG.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. Allerdings konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen, der während des Arbeitsverhältnisses auf Gewährung von Ersatzurlaub und nach dessen Beendigung auf Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage gerichtet war.

Diese Rechtsprechung hat der Senat weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 6.11.18 (C-684/16) [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften]) umgesetzt.

Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG ist es dem Arbeitgeber vorbehalten, die zeitliche Lage des Urlaubs unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers festzulegen. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts zwingt die Vorschrift den Arbeitgeber damit zwar nicht, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren. Allerdings obliegt ihm unter Beachtung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Arbeitgeber gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun“. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

SIEGERT | EDEN | KASTEN

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.